

Die GOZ-Frage des Monats

Steigerungssatz bei Behandlung unter Vollnarkose



In unserer Praxis können Kinder, die sich sonst nicht oder nur schwer behandeln lassen, auch unter Vollnarkose behandelt werden. Kann „Narkosebehandlung“ als Begründung für einen höheren Steigerungssatz verwendet werden?

Da die zahnärztliche Behandlung ja nicht aus der Narkose (Leistung eines

Anästhesisten) besteht, sondern aus den notwendigen zahnärztlichen Leistungen, spricht man besser von einer „Behandlung unter Vollnarkose“.

Die Behandlung eines Patienten unter Vollnarkose hat zwar gewisse Vorteile, kann aber auch die Erbringung zahnärztlicher Leistungen erheblich erschweren, zum Beispiel wegen der die Behandlung störenden Apparaturen des Anästhesisten, wegen bisweilen notwendiger Intubation durch den

Mund und dadurch erschwertem Zugang oder eingeschränkter Sichtverhältnisse oder auch, weil die für manche Behandlungsleistung erforderliche Kooperation des Patienten fehlt (Bissnahme, Okklusionsprüfung u. a.).

Die Umstände bei der Ausführung einer Behandlungsleistung sind nach § 5 GOZ ein Kriterium zum Bemessen der Gebüh-

ren. Somit können auch besondere Umstände, die durch die Behandlung eines Patienten unter Vollnarkose die zahnärztliche Therapie erschweren, sich zeitaufwändiger oder umständlicher gestalten, beim Bemessen der Gebühren berücksichtigt werden.

Zusätzliche Gebühren oder Zuschläge sind für Behandlungen unter Narkose in der GOZ nicht beschrieben und können nicht vom Zahnarzt berechnet werden.

Wir sind für Sie da!

Ihr GOZ-Referat

der Zahnärztekammer Berlin

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat

und Dr. Helmut Kesler

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 - 213, -248